



Az.: 3204 E – 1 – 3/4

Das Präsidium des Finanzgerichts Köln

Geschäftsverteilungsplan

des
Finanzgerichts Köln
für das Jahr 2011
(GVPI 2011 Ri)

| | | |
|--|--|--------------|
| Präsident des Finanzgerichts: | Präsident des Finanzgerichts | Scharpenberg |
| Ständiger Vertreter des Präsidenten: | n. n. | |
| Weiterer Vertreter: | Vorsitzender Richter am Finanzgericht | Klein |
| <u>Präsidium:</u> (gewählte Mitglieder) | Richter am Finanzgericht | Moritz |
| | Vorsitzender Richter am Finanzgericht | Müller |
| | Richter am Finanzgericht | Schlüssel |
| | Vorsitzende Richterin am Finanzgericht | Wetzels-Böhm |
| | Vorsitzender Richter am Finanzgericht | Acht |
| | Richter am Finanzgericht | Dohmen |
| | Richterin am Finanzgericht | Hegger |
| | Vorsitzender Richter am Finanzgericht | Seßinghaus |

Dienstanschrift: Postfach 10 13 44 Appellhofplatz
50453 Köln 50667 Köln

Fernruf: 0221/ 20 66 - 0
Telefax: 0221/ 20 66 - 420

1. Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate:

| <u>1. Senat</u> | | |
|---|--|--|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Professor Dr. Schüttauf | Aachen-Kreis Schleiden | Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 – 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Bonn |
| Vertreterin: Ri'in am FG Bauhaus | | |
| Richter: Ri'in am FG Bauhaus Ri am FG Dr. Matthes | | |

| <u>2. Senat</u> | | |
|---|--|--|
| Besetzung: | Zuständig für den Bezirk des Finanzamts: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: Präsident des FG Scharpenberg Vertreter: Ri am FG Dr. Hoffmann (0,5) Richter: Ri am FG Dr. Hoffmann (0,5) Ri'in am FG Dr. Bozza-Bodden (0,5) Ri am FG Simons | Wipperfürth | A. Bundeszentralamt für Steuern, auch soweit andere Spezialzuständigkeiten betroffen sein können. B. Wahlanfechtungen bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 21 b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes. C. Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO (Steuerberatungsgesetz). |

| <u>3. Senat</u> | | |
|--|---|---------------------------|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Dr. Fumi | Düren Köln-Altstadt | |
| Vertreter: Ri am FG Moritz (0,7) | | |
| Richter: Ri am FG Moritz (0,7) Ri'in am FG Alker | | |

| 4. Senat | | |
|---|---|---|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Ruster | Aachen-Stadt Euskirchen Geilenkirchen Köln-Ost | A. Gesonderte Feststellung der Werte nach dem Bewertungsgesetz mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens |
| Vertreter: Ri am FG Janich | | |
| Richter: Ri am FG Janich Ri am FG Kolvenbach Ri'in am FG Leitner | | B. Grundsteuermessbetrag |

| <u>5. Senat</u> | | |
|--|--|---------------------------|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzende: VorsRi'in am FG Opitz | Bonn-Innenstadt Sankt Augustin | Grunderwerbsteuer |
| Vertreter: Ri am FG Schlüssel | | |
| Richter: Ri am FG Schlüssel Ri am FG Schmitz | | |

| 6. Senat | | |
|--|---|--|
| Besetzung: | Zuständig für den Bezirk des Finanzamts: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Acht | Leverkusen | A. Kraftfahrzeugsteuer |
| Vertreter: Ri am FG Weingarten | | B. Soforthilfeabgabe, Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (Umstellungsgrund- schulden) und Lastenausgleich (Ver- mögens-, Kreditge- winn-, Hypothekenge- winnabgabe) |
| Richter: Ri am FG Weingarten | | C. Streitigkeiten aufgrund des Berlinförderungsgesetzes |
| Ri'in am FG Heckenkemper (0,5) | | D. Gerichtliche Festset- zung der Entschädi- gung der ehrenamtli- chen Richter |
| Ri'in am FG Schüller (0,5) | | E. Rechtshilfeersuchen |
| | | F. Rechtsbehelfe und An- träge, die nicht in die Zuständigkeit eines an- deren Senats fallen |
| | | G. Rechtsstreitigkeiten nach dem Schwarzar- beitsbekämpfungsgesetz |

| <u>7. Senat</u> | | |
|--|--|---------------------------|
| Besetzung: | Zuständig für den Bezirk des Finanzamts: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Dr. Braun | Bergheim | |
| Vertreter: Ri am FG Neu | | |
| Richter: Ri am FG Neu Ri am FG Dr. Rosenke | | |

| 8. Senat | | |
|---|---|---------------------------|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzende: VorsRi'in am FG Hölzer | Köln-Nord Köln-West | |
| Vertreter: Ri am FG Stiepel | | |
| Richter: Ri am FG Stiepel Ri am FG Eppers | | |

| <u>9. Senat</u> | | |
|---|---|--------------------------------|
| Besetzung: | Zuständig für den Bezirk des Finanzamts: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Dr. Braun Vertreter: Ri am FG Dr. Valentin Richter: Ri am FG Dr. Valentin Ri'in am FG Wefers | Siegburg | Erbschaft- und Schenkungsteuer |

1. Änderung ab 04.01.2011

| <u>10. Senat</u> | | |
|--|--|--|
| Besetzung: | Zuständig für den Bezirk des Finanzamts: | Spezialzuständigkeit für: |
| <p>Vorsitzender: VorsRi am FG Müller</p> <p>Vertreter: Ri am FG Dr. Hollatz</p> <p>Richter: Ri am FG Dr. Hollatz Ri am FG Dr. Hennigfeld</p> | Bergisch Gladbach | <p>A. Rechtsbehelfe in Kostensachen</p> <p>B. Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter</p> <p>C. Körperschaftsteuer für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter Aachen-Kreis Aachen-Stadt Bergheim Bergisch Gladbach Bonn-Innenstadt Bonn-Außenstadt Brühl Düren Erkelenz Euskirchen Geilenkirchen Gummersbach</p> <p>D. Klagen von Körperschaften wegen Gewerbesteuer für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter Aachen-Kreis Aachen-Stadt Bergheim Bergisch Gladbach Bonn-Innenstadt Bonn-Außenstadt Brühl Düren Erkelenz Euskirchen Geilenkirchen Gummersbach</p> |

| 11. Senat | | |
|--|--|--|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzende: VorsRi'in am FG Siegers | Erkelenz | A. Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt |
| Vertreterin: Ri'in am FG Hegger | | B. Rennwett- und Lotteriesteuer, Wechselsteuer |
| Richter: Ri'in am FG Hegger | | C. Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) |
| Ri'in am FG Dr. Helde (0,6) | | D. Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 – 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Bergisch Gladbach |

| <u>12. Senat</u> | | |
|--|--|---|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| <p>Vorsitzende: VorsRi'in am FG Wetzels-Böhm</p> <p>Vertreter: Ri am FG Roß</p> <p>Richter: Ri am FG Roß Ri am FG Priester</p> | <p>Bonn-Außenstadt Köln-Mitte</p> | <p>A. Wohnungsbauprämie, Sparprämie, Bergmannsprämie, Streitigkeiten aufgrund der Vermögensbildungsgesetze</p> <p>B. Investitionsprämie (einschl. § 32 Kohlegesetz), Investitionszulage, Zonenrandförderungsgesetz, Zerlegungsgesetz</p> <p>C. Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 – 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Aachen</p> |

| <u>13. Senat</u> | | |
|--|---|--|
| Besetzung: | Zuständig für den Bezirk des Finanzamts: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Seßinghaus Vertreter: Ri am FG Pint Richter: Ri am FG Pint Ri am FG Kamradt | Jülich | A. Körperschaftsteuer, so- weit nicht die Spezialzu- ständigkeit des 10. Se- nats gegeben ist B. Klagen von Körperschaf- ten wegen Gewerbe- steuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist |

| <u>14. Senat</u> | | |
|--|---|--|
| Besetzung: | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG Dr. Urban Vertreterin: Ri'in am FG Dr. Wiese Richter: Ri'in am FG Dr. Wiese Ri am FG Fink | Brühl Köln-Porz | Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 – 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kinder- geld der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Brühl sowie aller übrigen Fami- lienkassen, soweit nicht der 1., 11., 12. oder 15. Senat zuständig ist. |

| <u>15. Senat</u> | | | |
|-------------------------------|--------------|--|--|
| Besetzung: | | Zuständig für die Bezirke der Finanzämter: | Spezialzuständigkeit für: |
| Vorsitzender: VorsRi am FG | Klein | Gummersbach Köln-Süd | Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 – 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Köln |
| Vertreter: Ri am FG | Dohmen (0,8) | | |
| Richter: Ri am FG | Dohmen (0,8) | | |
| Ri'in am FG | Dr. Korte | | |

2. Weitere sachliche Zuständigkeiten

Richter nach § 158 FGO (Eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieses Senats. Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des 4. Senats verhindert, so wird er nach den Regeln der Anmerkung III. 1. vertreten.

Anmerkung

I. Zuständigkeit:

1. Bezirkszuständigkeit

a) In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit).

b) Die Bezirkszuständigkeit schließt insbesondere ein:

- Eigenheimzulage
- Einheitsbewertung des Betriebsvermögens
- Einkommensteuer
- Gewerbesteuermessbetrag und Gewerbesteuer
- Kirchensteuer, soweit sie von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt
- Umsatzsteuer
- Vermögensteuer
- Nebenleistungen zu den vorstehend genannten Abgaben und Vergütungen

c) Zur Bezirkszuständigkeit gehören auch:

- Anträge gemäß § 8 GKG 1975 und § 21 GKG 2004 (Nichterhebung von Kosten)
- Anträge gemäß § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO
- Beweissicherungsverfahren
- Ergänzungsabgabe
- gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
- gerichtliche Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung 1977 mit Nebengesetzen. Dies gilt auch, soweit die Abgabenordnung 1977 in anderen Gesetzen für entsprechend anwendbar erklärt wird.
- Gesonderte Feststellungen
- Investitionsabgabe
- Konjunkturzuschlag
- Quellensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Stabilitätszuschlag
- Streitwertfestsetzungen
- Vollstreckung nach § 151 FGO

2. Spezialzuständigkeit

In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren, die ein ihm zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen einschließlich der Nebenleistungen sowie der unter Nr. 1 c aufgeführten Verfahren (Spezialsenat). Abweichend von Nr. 1 c erstreckt sich die Spezialzuständigkeit bezüglich der gerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung 1977 mit Nebengesetzen nicht auf Entscheidungen und Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren (Sechster Teil der Abgabenordnung). Die Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Verwaltungsakte nach § 251 Abs. 3 Abgabenordnung und nicht für die Spezialzuständigkeit für das Bundeszentralamt für Steuern.

3. Zuständigkeitskonkurrenz

- a) Betrifft ein gerichtliches Verfahren sowohl eine Bezirkszuständigkeit als auch eine Spezialzuständigkeit, so ist der Spezialsenat zuständig.
- b) Betrifft ein gerichtliches Verfahren mehrere Spezialsenate, so ist der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig. Betrifft ein Verfahren ausschließlich mehrere Bezirkssenate, ist ebenfalls der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig.
- c) Sind an einem Verfahren sowohl als Beklagter oder Antragsgegner als auch als Kläger oder Antragsteller Finanzbehörden beteiligt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten bzw. Antragsgegner.
- d) Eine spätere Abtrennung und die dann daraus folgende Zuständigkeit eines Spezial- oder Bezirkssenats bleiben davon unberührt. Trennt ein Senat im Fall der Häufung von Begehren ein gerichtliches Verfahren ab, so kann er das abgetrennte Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Senat verweisen. Dieser Senat ist an die Verweisung gebunden.

II. Weitere Abgrenzungen

1. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Oberfinanzdirektion, des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen oder des Bundesministers der Finanzen oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt dies als Abgabenangelegenheit des Finanzamts, das für den Kläger im übrigen zuständig ist.
2. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen Verwaltungsakt der Finanzämter für Konzernbetriebsprüfung, für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft, für Großbetriebsprüfung sowie für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt Nr. 1 entsprechend. Betrifft die angefochtene oder begehrte Maßnahme des Prüfungsfinanzamts die Verhältnisse einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, so richtet sich die Zuständigkeit danach, bei welchem Finanzamt die Gesellschaft oder Gemeinschaft steuerlich geführt wird oder zuletzt geführt worden ist. Nr. 1 gilt ebenfalls entsprechend für anhängige und neu eingehende gerichtliche Verfahren gegen Gemeinden, die nach § 39 EStG in Lohnsteuersachen tätig werden.
3. Für die Verbindung von Verfahren (§ 73 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 FGO), die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist vorrangig der Senat mit der jeweils niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Erklärt dieser Senat auf Anfrage eines Senats mit höherer Ordnungsnummer, dass er nicht verbinden wolle, oder hat er innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage die Verbindung nicht beschlossen, so geht die Zuständigkeit hierfür auf den Senat mit der höheren Ordnungsnummer über. Dies gilt entsprechend, wenn die Streitverfahren bei mehr als zwei Senaten anhängig sind. Mit der Verbindung liegt die Zuständigkeit für die verbundenen Verfahren bei dem beschließenden Senat. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer etwaigen späteren Trennung erhalten.
4. Für Rechtsstreitigkeiten, in welchen Haupt- und Hilfsanträge gestellt werden (für deren Entscheidung verschiedene Senate zuständig wären), ist der für den Hauptantrag zuständige Senat auch für den Hilfsantrag oder die Hilfsanträge zuständig.
5. a) Später oder taggleich eingehende Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache rechtshängig ist.

- b) Ist ein Aussetzungsverfahren, ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder ein Prozesskostenhilfverfahren noch nicht abgeschlossen, so wird für eine später eingehende Klage in der Hauptsache der Senat zuständig, der für dieses noch nicht abgeschlossene Verfahren zuständig ist. Nicht abgeschlossen ist ein Verfahren, das noch nicht durch eine Endentscheidung, bei Erledigung der Hauptsache durch einen Kostenbeschluss oder bei Rücknahme durch einen Einstellungsbeschluss abgeschlossen worden ist. Maßgebend ist der Tag der Beschlussfassung.
6. Im Falle einer Klageänderung (§ 67 FGO) sowie im Fall des § 68 FGO bleibt der bisherige Senat zuständig. Das gleiche gilt bei Zuständigkeitswechsel auf Seiten des Beklagten aufgrund einer hoheitlichen Organisationsänderung. Das gilt nicht für den Fall des Wechsels des Beklagten (Klageänderung, Richtigstellung und Auslegung).
7. Für Klagen oder Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens (§ 134 FGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen worden ist. Ist jedoch das wiederaufzunehmende Verfahren ein Anhangverfahren im Sinne der Nr. 5 a und ist das zugehörige Hauptsacheverfahren bei Eingang des Wiederaufnahmeantrags bei einem anderen Senat anhängig, so ist dieser andere Senat auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.
8. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang. Ist in der vom BFH zurückverwiesenen Sache im Rubrum der BFH-Entscheidung ein Finanzamt aufgeführt, welches nicht mehr besteht oder welches nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen nicht mehr für die Sache zuständig ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem neu zuständig gewordenen Finanzamt.
9. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 6. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.

III. Vertretung

1. Vorsitz im Senat

Bei gleichzeitiger Verhinderung aller auf Lebenszeit ernannten Mitglieder eines Senats des Gerichts wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl vertreten; bei dessen Verhinderung richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach der jeweils nächstniedrigeren Ordnungszahl der Senate. Sind sämtliche Vorsitzenden Richter des Gerichts verhindert, tritt der dienstälteste nicht verhinderte Richter des Gerichts als Vertreter ein.

2. Mitglieder des Senats

Bei Beschlussunfähigkeit eines Senats des Gerichts treten die beisitzenden Richter des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl als Vertreter ein; kann auf diese Weise die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, so richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach der jeweils nächstniedrigeren Ordnungszahl der Senate. Innerhalb des zur Vertretung berufenen Senats treten die beisitzenden Richter unter Ausschluss der Richter kraft Auftrages und auf Probe in der Reihenfolge als Vertreter ein, in der sie in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind, beginnend mit dem letzten.

3. Ringvertretung

Richtet sich die Vertretung nach der nächstniedrigeren Ordnungszahl der Senate des Gerichts, folgt jeweils auf die niedrigste Zahl wieder die höchste.

IV. Einzelrichter (§§ 6 und 79 a FGO)

1. Die Regelungen unter Textziffer I. sowie unter Textziffer II. Nrn. 3, 4 und 6 gelten entsprechend für die Zuständigkeit des Einzelrichters gemäß § 6 FGO und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79 a FGO anstelle des Senats entscheidet.
2. Bei Verhinderung des Einzelrichters bestimmt sich dessen Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, dem der Einzelrichter angehört. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats gelten die Regelungen unter Textziffer III. entsprechend.

V. Ehrenamtliche Richter

1. Die den Senaten mit Wirkung vom 22. September 2008 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus den vom Präsidium am 01. September 2008 beschlossenen Senatslisten (Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2008). Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich nach den laufenden Nummern der Listen. Beraumt ein Senat mehrere Sitzungen an, so bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage. Wird eine anberaumte Sitzung aufgehoben, so sind die zu dieser Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter für die folgende, im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht anberaumte Sitzung erneut zu laden, soweit sie sich bis zur Sitzungsaufhebung nicht für verhindert erklärt hatten. Wird eine Sitzung eingeschoben und sind die ehrenamtlichen Richter für die zeitlich folgende, aber vorher schon anberaumte Sitzung bereits geladen, so sind die nun in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter an der Reihe.
2. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist, wenn die Absage mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstag eingeht, der nächste in der Hauptliste folgende Richter zu laden. Geht die Absage später ein, so wird nach fernmündlicher Rücksprache der nächste Richter der Hilfsliste des Senats geladen, in der die ehrenamtlichen Richter aufgeführt sind, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen oder berufstätig sind. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für verhindert, nachdem bereits die Richter für die folgende Sitzung geladen sind, hat der nun in der Haupt- bzw. Hilfsliste folgende Richter einzutreten. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem durch Vermerk festzuhaltenden Zeitpunkt des Eingangs der Absage. Der in der Haupt- oder Hilfsliste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist. Wird die Sitzung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder tätig, ohne dass hierdurch ihre turnusmäßige Heranziehung zu weiteren Sitzungen berührt wird.

3. Sind alle Richter der Hilfsliste eines Senats des Gerichts verhindert, so sind die Richter der Hilfsliste des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl heranzuziehen (nach 1 wieder 15). Wird die Hilfsliste des anderen Senats in Anspruch genommen, so ist der ehrenamtliche Richter zu laden, der nach der dortigen Hilfsliste als nächster zu laden wäre; dessen Heranziehung gilt gleich einer Inanspruchnahme für den eigenen Senat.

VI. Schlussbestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des Geschäftsverteilungsplans.
2. Für die Eingänge vor dem 01. Januar 2011 gilt die bisherige Geschäftsverteilung, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

Köln, den 29.11.2010

Dr. Schaumburg

Hegger

Seßinghaus

Müller

Moritz

Schlüssel

Acht

Dohmen

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan 2011 (seit 05.01.2011)

Abordnungen u. Ä.:

An den Bundesfinanzhof:

Ri am FG Dr. Levedag

Ri am FG Dr. Wilk

Beurlaubungen:

Ri'in am FG Butz

Ri'in am FG Simon